

Bescheid

über die Anerkennung als Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Bearbeitung: Herr Dr.-Ing. Hill

Tel.: +49 30 78730-231

Fax: +49 30 78730-11231

E-Mail: shi@dibt.de

Datum: 28.05.2018 Geschäftszeichen:
P41

Gemäß § 24 der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) in der Fassung vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 9. April 2018 (GVBl. S. 205), in Verbindung mit

- §§ 3 - 8a der Verordnung über Regelungen für Bauprodukte und Bauarten (BauPAVO) vom 26. März 2007 (GVBl. S. 148), zuletzt geändert durch Art. I der Verordnung vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 887),
- § 1 Nr. 2 der Verordnung über Regelungen für Bauprodukte und Bauarten (BauPAVO) vom 26. März 2007 (GVBl. S. 148), zuletzt geändert durch Art. I der Verordnung vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 887)

wird die

**gbd Lab GmbH
Steinebach 13a
6850 Dornbirn
ÖSTERREICH**

Kennziffer: AT006

entsprechend dem Antrag vom 14.12.2016 bauaufsichtlich anerkannt als

- **Zertifizierungsstelle,**
- **Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung**

für die in der Anlage 1 aufgeführten Bauprodukte.

Es gilt die aktuelle Fassung des Teiles II a des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen. Diesem Bescheid liegt der Teil II a des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen, Stand Mai 2018, zugrunde.

Leiter der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle:

Dipl.-Ing. Heinz Pfefferkorn



Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Bescheides. Des Weiteren sind die Pflichten aus den Anlagen 2 und 3 dieses Bescheides zu beachten.*

Für die Durchführung von Prüfungen zur Bestimmung der chemischen Zusammensetzung sind Unteraufträge an für das jeweilige Bauprodukt anerkannte Überwachungsstellen mit entsprechender Prüfkompetenz zu erteilen.

Die Anerkennung gilt in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland nach den Bestimmungen ihrer Landesbauordnungen.

Die Anerkennung wird widerruflich erteilt.

Die Anerkennung kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Überwachungs- und Zertifizierungsstelle gegen die Pflichten aus

- den Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Zertifizierungsstelle gemäß Anlage 2,
- den Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung gemäß Anlage 3

oder den zusätzlich erteilten Auflagen verstößt. Die Auflagen können nachträglich geändert oder ergänzt werden.

Für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens wird eine Gebühr entsprechend der Satzung des Deutschen Instituts für Bautechnik erhoben. Der Gebührenbescheid ist beigelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Deutschen Institut für Bautechnik, Kolonnenstraße 30 B in 10829 Berlin, einzulegen.

Fiege



Beglaubigt

* Die in den Anlagen 2 und 3 enthaltenen Bezüge zur Bauregelliste A und zur Musterbauordnung Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 21.09.2012, sind dabei als Bezüge zu den entsprechenden Bestimmungen der VV TB Bln und zur Musterbauordnung Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 13.05.2016 zu verstehen.

Anlage 1

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 28.05.2018

über die Anerkennung der gbd Lab GmbH, Steinebach 13a, 6850 Dornbirn, ÖSTERREICH, (AT006) als Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

2. Bauprodukte mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung entsprechend dem Teil II a des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen

Ifd. Nr. der Zulassungsgruppe	zugehörige Zulassungsnummern	Bezeichnung der Zulassungsgruppe	Anerkennung als		
			Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 2 BauO Bln	Überwachungsstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 4 BauO Bln	Zertifizierungsstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 3 BauO Bln
4.1/2	Z-30.3-... Z-70.5-...	Nichtrostende Stähle und Klemmhalter aus Gusswerkstoffen	-	X	X
9/1	Z-6.20-... Z-10.4-... Z-19.14-... Z-70.1-...	Geklebte Glaskonstruktionen (Structural Sealant Glazing Systems) und Sandwichelemente mit aufgeklebter Glasscheibe	-	X	X
9/2	Z-70.2-...	Mechanisch befestigte Glaskonstruktionen	-	X	X

